

kommene Gesellschaften sind. Die Kirche hat ihren eigenen ganz besonderen Charakter göttlichen Ursprunges und göttlicher Prägung. Daher hat sie auch in ihrem Rechtsleben einen nur ihr eigentümlichen Zug. Sie ist bis in die letzten Konsequenzen auf höhere, überirdische, ewige Gedanken und Güter orientiert. Daher kann man die Behauptung mancher Leute, daß das Ideal der Praxis kirchlicher Rechtssprechung eine möglichst vollkommene Angleichung an und Ubereinstimmung mit der bürgerlichen Rechtsorganisation sei, nicht nur als eine Lehrmeinung ansehen, sondern muß sie aus verschiedenen Gründen als einen Irrtum bezeichnen. Das schließt nicht aus, daß sie aus dem wahren Fortschritt der Rechtswissenschaft auch unter diesem Gesichtspunkt großen Vorteil ziehen kann.

Endlich verleiht der Gedanke, mit der höheren Einheit der Kirche verbunden und ihrem höchsten Ziele, dem Heil der Seelen unterworfen zu sein, dem richterlichen

Wirken die beharrliche Entschlossenheit, auf dem sicheren Wege der Wahrheit und des Rechtes fortzuschreiten. Sie bewahrt es einerseits vor jeder schwächlichen Nachgiebigkeit gegen die ungeordneten Forderungen der Leidenschaft, und andererseits vor einer ungerechtfertigten starren Unbeugsamkeit. Das Heil der Seelen hat als oberste und absolut sichere Regel das Gesetz und den Willen Gottes. An dieses selbe Gesetz, diesen Willen Gottes, wird sich auch eine richterliche Tätigkeit, die sich bewußt ist, kein anderes Ziel als das der Kirche zu haben, mit Festigkeit bei der Lösung der ihr vorliegenden besonderen Fälle halten. Dabei sieht sie auch in einer höheren Ordnung das, was ihre Grundregel in ihrem eigenen Bereiche war, bestätigt, nämlich den Dienst an der Wahrheit und die Verwirklichung der Wahrheit im Herausarbeiten des wahren Tatbestandes und in der Anwendung des Gesetzes und des Willens Gottes auf diesen.

## Der Papst über den Unterschied zwischen kirchlicher und staatlicher Gewalt

*Am 2. Oktober 1945 sprach der Heilige Vater anlässlich der Eröffnung des Gerichtsjahres der Heiligen Rota über das Wesen und den Ursprung der richterlichen Gewalt in Staat und Kirche:*

*Verschiedene Lehren über das Wesen der staatlichen Gewalt.*

Die richterliche Gewalt ist ein wesentlicher Teil und eine notwendige Funktion der Gewalt der zwei vollkommenen Gesellschaften: der kirchlichen und der staatlichen. Deshalb ist die Frage nach dem Ursprung der richterlichen Gewalt identisch mit der nach dem Ursprung der Gewalt im allgemeinen. Aber gerade deshalb hat man geglaubt, noch andere tiefere Ähnlichkeiten (zwischen den Gewalten beider vollkommenen Gesellschaften) aufzeigen zu können. Eigentümlicherweise haben sich Anhänger ganz verschiedener moderner Auffassungen vom Ursprung der staatlichen Gewalt zur Bekräftigung und Stützung ihrer Meinungen auf eine angebliche Ähnlichkeit mit der kirchlichen Gewalt berufen, und zwar sowohl Vertreter des sog. „Totalitarismus“ und „Autoritarismus“ als auch ihres Gegenpols, der modernen Demokratie. Aber in Wirklichkeit bestehen diese behaupteten tieferen Ähnlichkeiten in keinem der drei Fälle; eine kurze Prüfung wird das leicht nachweisen.

Es ist unbestreitbar eine Lebensnotwendigkeit für jede menschliche Gesellschaft, für die Kirche wie für den Staat, die Einheit in der Verschiedenheit ihrer Glieder dauernd zu wahren. Nun kann aber der „Totalitarismus“ diesem Erfordernis niemals Genüge leisten: er gibt der staatlichen Gewalt eine ungebührliche Ausdehnung, bestimmt und umschreibt die Betätigung auf allen Gebieten nach Inhalt und Form und preßt so jedes legitime Eigenleben — das persönliche, örtliche und berufliche — unter den Stempel der Nation, der Rasse oder der Klasse in eine mechanische Einheit oder Kollektivität zusammen.

Wir haben schon in unserer Radiobotschaft von Weihnachten 1942 die traurigen Folgen aufgezeigt, die besonders für die richterliche Gewalt aus dieser Mentalität und Praxis sich ergeben, die die Gleichheit aller vor dem Gesetze unterdrückt und die Gerichtsurteile

zum Spielball eines wendigen kollektiven Instinktes macht.

Wäre es wohl denkbar, daß ähnliche irrtümliche gewalttätige Rechtsauffassungen den Ursprung des kirchlichen Rechts begründet und auf die kirchliche Gerichtspraxis hätten Einfluß gewinnen können? Das konnte und kann nicht sein, es stände im Widerspruch mit der Natur der sozialen Gewalt der Kirche, wie wir gleich sehen werden.

Dieser fundamentalen Forderung genügt aber auch keineswegs die zweite Auffassung der staatlichen Gewalt, die als „Autoritarismus“ bezeichnet werden kann, da sie die Bürger von jedem Einfluß und jeder wirksamen Teilnahme bei der Bildung des sozialen Willens ausschließt. Dieses System trennt die Nation in zwei Kategorien, die der Herrschenden und die der Beherrschten, deren Beziehungen unter der Herrschaft der Macht rein mechanische werden oder sich auf rein biologische Unterscheidungen gründen.

Wer sieht nun nicht, daß auf solche Weise die wahre Natur der Staatsgewalt zutiefst umgekehrt wird? Die Staatsgewalt muß in sich selbst und in ihrer Betätigung dahinstreben, daß der Staat eine wahre Gemeinschaft sei, innigst geeint im letzten Ziel: dem Gemeinwohl. Aber in diesem System wird der Begriff des gemeinen Wohls so labil und offenbart sich so klar als ein trügerisches Mäntelchen für das einseitige Interesse der herrschenden Klasse, daß ein zügelloser gesetzgeberischer „Dynamismus“ jede Rechtssicherheit ausschließt und so ein grundlegendes Element jeder wahren richterlichen Ordnung unterdrückt.

Niemals könnte ein solcher falscher Dynamismus in der Kirche die wesentlichen Rechte unterdrücken und verkehren, die den einzelnen physischen und juristischen Personen zuerkannt sind. Die kirchliche Gewalt hat ihrer Natur nach mit diesem „Autoritarismus“ nichts gemein, dem deshalb in keinem Punkte eine Beziehung zur hierarchischen Verfassung der Kirche zuerkannt werden kann.

Es bleibt noch das dritte System, die demokratische Form der staatlichen Gewalt, zu untersuchen, in der manche eine engere Verwandtschaft mit der Verfas-

sung der Kirche finden wollen. Ohne Zweifel erfüllt eine wahre theoretische und praktische Demokratie jene Lebensnotwendigkeit einer jeden gesunden Gemeinschaft, von der wir gesprochen haben. Aber diese erfüllt sich, oder kann sich wenigstens unter gleichen Bedingungen auch in andern legitimen Regierungsformen erfüllen.

Das christliche Mittelalter, das besonders vom Geiste der Kirche erfüllt war, hat mit seinem Reichtum blühender demokratischer Gemeinwesen gezeigt, wie der christliche Glaube eine wahre, eigentliche Demokratie zu schaffen versteht, und sogar die einzige dauerhafte Basis für sie ist. Denn eine Demokratie ohne Einigung der Geister, wenigstens in den fundamentalen Prinzipien des Lebens, vor allem, was die Rechte Gottes und die Würde der menschlichen Person, die Achtung der ehrbaren persönlichen Tätigkeit und Freiheit auch in politischen Angelegenheiten betrifft, eine solche Demokratie wäre mangelhaft und ohne festen Halt.

Wenn also das Volk sich vom christlichen Glauben entfernt und ihn nicht entschlossen zur Grundlage des bürgerlichen Lebens macht, dann verflacht und degeneriert die Demokratie leicht, und mit der Zeit kann sie dem „Totalitarismus“, dem „Autoritarismus“ einer einzigen Partei verfallen. Wenn man sich andererseits die Hauptthese der Demokratie vor Augen hält, daß das ursprüngliche Subjekt der von Gott kommenden staatlichen Gewalt das Volk (nicht die Masse) ist — eine These, die von hervorragenden christlichen Denkern zu allen Zeiten verfochten wurde —, dann stellt sich der Unterschied zwischen der Kirche und dem Staat, auch dem demokratischen, immer klarer heraus.

#### *Der Unterschied zwischen kirchlicher und staatlicher Gewalt.*

Tatsächlich ist die kirchliche Gewalt — und folglich auch die richterliche Gewalt in der Kirche — wesentlich von der staatlichen verschieden.

Der Ursprung der Kirche ist im Gegensatz zu dem des Staates nicht natürlichen Rechts. Auch die umfassendste und genaueste Zergliederung des Begriffs der menschlichen Person bietet gar keine Unterlage für den Schluß, daß die Kirche gleichwie die bürgerliche Gesellschaft natürlicherweise entstanden sein und sich entwickelt haben müßte. Die Kirche entspringt einem positiven Akt Gottes neben und über der natürlichen sozialen Veranlagung des Menschen, wenn auch in vollkommener Harmonie mit ihr. Die kirchliche Gewalt, und dementsprechend auch die dazugehörige richterliche Gewalt, ist aus dem Willensakt geboren worden, durch den Christus seine Kirche gegründet hat. Das schließt nicht aus, daß, nachdem einmal die Kirche als vollkommene Gesellschaft, als Werk des Erlösers, gegründet war, aus deren innerster Natur nicht wenige Elemente entstanden, die der Struktur der staatlichen Gewalt ähnlich sind.

In einem Punkt springt aber der fundamentale Unterschied zwischen Staat und Kirche besonders in die Augen. Die Gründung der Kirche als Gesellschaft vollzog sich im Gegensatz zum Ursprung des Staates nicht von unten nach oben, sondern von oben nach unten: Christus, der in seiner Kirche das Reich Gottes auf Erden gestaltet hat, das von ihm verkündet und für alle Menschen aller Zeiten bestimmt wurde, hat nicht

der Gemeinschaft der Gläubigen die Lehr-, Priester- und Hirtenaufgabe anvertraut, sondern sie einem Kollegium von Aposteln oder Gesandten verliehen und übertragen, die von ihm selber ausgewählt wurden, damit sie durch ihre Predigt, durch den priesterlichen Dienst und die soziale Gewalt ihres Amtes die Scharen der Gläubigen zum Eintritt in die Kirche bewegen sollten, um sie zu heiligen, zu erleuchten und zur Vollreife der Nachfolger des Herrn zu führen. Betrachtet die Worte, mit denen er ihnen seine Gewalten übertrug: die Gewalt, das Opfer darzubringen im Andenken an ihn (Luk. 22, 19), die Gewalt, Sünden nachzulassen (Joh. 20, 21—23), Versprechen und persönliche Verleihung der höchsten Schlüsselgewalt an Petrus und Verleihung der Gewalt, zu binden und zu lösen an alle Apostel (Matth. 18, 18). Bedenkt schließlich die Worte, mit denen Christus vor seiner Auffahrt diesen selben Aposteln die allgemeine Sendung übertrug, die er vom Vater hatte (Matth. 28, 18—20; Joh. 20, 21). Findet sich in dem allem etwas, das Anlaß gäbe zu Zweifeln oder Mißverständnissen? Die ganze Geschichte der Kirche von ihren Anfängen bis auf unsere Tage ist ein beständiges Echo dieser Worte und gibt ihnen Zeugnis mit einer Klarheit und einer Bestimmtheit, die keine Spitzfindigkeit stören oder verhüllen kann. So verkünden alle diese Worte und Zeugnisse einhellig, daß das Wesentliche, der Zentralpunkt bei der Gewalt der Kirche nach dem ausdrücklichen Willen Christi und deshalb nach göttlichem Recht die Mission ist, die er seinen Dienern zum Heilswerk an seinen Gläubigen und am ganzen Menschengeschlecht verliehen hat.

Der Can. 109 des CIC hat dieses wunderbare Rechtsgebäude ins helle Licht gestellt und sagt in Worten, die wie gemeißelt sind: „Qui in ecclesiasticam hierarchiam cooptantur, non ex populi ableguntur; sed in gradibus potestatis ordinis constituuntur sacra ordinatione; in supremo pontificatu, ipsomet iure divino, adimpleta conditione legitimae electionis eiusdemque acceptationis; in reliquis gradibus iurisdictionis, canonica missione“. — „Non ex populi vel potestatis saecularis consensu vel vocatione“: das gläubige Volk oder die staatliche Gewalt können im Laufe der Jahrhunderte wohl oft bei der Benennung jener mitgewirkt haben, denen kirchliche Ämter verliehen werden sollten — zu welchen Ämtern, eingeschlossen die Papstwürde, übrigens sowohl der Sprößling vornehmen Geschlechts wie der Sohn der einfachsten Arbeiterfamilie gewählt werden können. In Wirklichkeit aber erhielten und erhalten die Glieder der kirchlichen Hierarchie ihre Autorität von oben und sind in der Ausübung ihres hohen Amtes nur entweder unmittelbar Gott, dem der römische Pontifex allein untersteht, oder in den andern Graden ihren hierarchischen Obern verpflichtet, aber sie haben durchaus keine Rechenschaft zu geben weder dem Volke, noch der bürgerlichen Gewalt, wobei natürlich das Recht eines jeden Gläubigen gewahrt bleibt, in gebührender Form der kompetenten kirchlichen, aber auch direkt der höchsten Gewalt der Kirche, seine Gesuche und Rekurse einzureichen, besonders, wenn der Bittsteller oder Rekurrent von Gründen bewegt wird, die seine persönliche Verantwortung für sein eigenes Seelenheil oder das von Drittpersonen betreffen. Aus unsern Ausführungen ergeben sich hauptsächlich zwei Schlußfolgerungen:

1. Anders als im Staat liegt in der Kirche das höchste Subjekt der Gewalt, die höchste richterliche Gewalt, die höchste Appellationsinstanz niemals bei der Gemeinschaft der Gläubigen. Es gibt also in der Kirche, wie sie von Christus gegründet wurde, kein Volksgericht und keine richterliche Gewalt, die vom Volke herflösse, und kann es nicht in ihr geben.

2. Die Frage der Ausdehnung und der Größe der kirchlichen Gewalt stellt sich ebenfalls ganz anders wie beim Staat. Für die Kirche gilt in erster Linie der ausdrückliche Wille Christi, der ihr nach seiner Weisheit und Güte größere oder geringere Machtbefugnisse verleihen konnte, unter Wahrung des Minimums, das durch ihre Natur und ihren Zweck notwendigerweise erfordert ist. Die Gewalt der Kirche umfaßt den ganzen Menschen, den äußeren sowohl wie den inneren, in Hinordnung auf die Erreichung des übernatürlichen Zieles, insofern der

Mensch gänzlich dem Gesetze Christi untersteht, zu dessen Hüter und Ausführer, sowohl im äußeren Rechtsbereich wie im inneren oder Gewissensbereich die Kirche von ihrem göttlichen Stifter bestellt worden ist. Es ist somit eine volle und vollkommene Gewalt, obgleich fremd jenem „Totalitarismus“, der eine würdige Berufung auf die klaren und unverjährenen Forderungen des eigenen Gewissens nicht zuläßt und die Gesetze des individuellen und sozialen Lebens vergewaltigt, jene Gesetze, die da eingeschrieben sind ins Menschenherz (Röm. 2, 15). Die Kirche zielt mit ihrer Gewalt nicht darauf, die menschliche Persönlichkeit zu vergewaltigen, sondern will deren Freiheit sichern und ihre Vervollkommnung fördern, indem sie dieselbe vor den Schwachheiten, den Irrtümern und Irrwegen des Geistes und Herzens schützt, die früher oder später stets in Ehrlosigkeit oder Versklavung enden.

---

## Die Kirche in den Ländern

### Kirche und Staat in Portugal

*Anläßlich des 17. Jahrestages seiner Erhebung auf den Patriarchenstuhl hat Kardinal Manuel Conçalves Cerejeira, der Patriarch von Lissabon, vor dem Klerus seiner Erzdiözese eine Rede über die Beziehungen zwischen Kirche und Staat in Portugal gehalten, in der er auf die Anklage einging, die gegen die portugiesischen Verhältnisse erhoben wird, sie seien faschistisch-klerikal. Wir haben über die Prinzipien, die das Verhältnis von Kirche und Staat in dem portugiesischen Konkordat vom 7. Mai 1940 regeln, schon berichtet (Herder-Korrespondenz, Heft 3, S. 121 ff.) und geben hier, der Zeitung „La Croix“ folgend, noch einmal die wichtigsten Stellen aus der Rede des Patriarchen wieder:*

„Der Krieg ist für gewisse Länder zu Ende, nicht beendet ist jedoch der Krieg um die menschliche Seele. Gewaltige Mächte haben sich erhoben, die alles, was an christlichem Geiste und an christlichem Leben geblieben ist, vernichten wollen.

Die moralische Luft, die wir einatmen, ist vergiftet, gewisse international ausstrahlende Propagandabewegungen stacheln die stärksten menschlichen Leidenschaften auf und organisieren sozusagen mit wissenschaftlicher Methode die Lüge, die Korruption und den Haß. Sogar solche, die sich selbst als Söhne des Lichtes bezeichnen, lassen sich von dieser Atmosphäre anstecken. Die Unterscheidung zwischen Gut und Böse verwischt sich in den Gewissen bis zur ärgerniserregenden Verbindung einer ängstlich genauen christlichen Sakramentspraxis mit der heidnischen Mentalität des Genusses und der Gewalt. Auch da gilt das Wort des Evangeliums, daß diese Christen nicht wissen, wes Geistes Kind sie sind.

Es sind kaum einige Tage her, da lasen wir in einer ausländischen Rundschau, die sich als katholisch be-

zeichnet (so tief dringt die Lüge ein), die Anspielung, daß das portugiesische Regime ein „faschistisch-klerikales“ sei. Es ist nicht unsere Aufgabe, die Bezeichnung „faschistisch“ zurückzuweisen. Die feierlichsten politischen Definitionen des portugiesischen Regimes durch verantwortliche Männer widersprechen einer solchen Bezeichnung. Und der Umstand, daß gerade die, die am schärfsten die portugiesische Regierungsform des Faschismus beschuldigen, die gleichen sind, die alle Freiheiten zerstören wollen, macht dies sehr verdächtig.

Was uns betrifft, so haben wir schon, als der Stern der totalitären Regimes aufstieg, versucht, die Unverträglichkeit der beiden Ausdrücke: katholisch und totalitär zu beweisen. Wir haben immer hingewiesen auf die Grenzen der staatlichen Gewalt, die Gewissensfreiheit, die Rechte der menschlichen Person, die gegenseitige Duldung, die soziale Gerechtigkeit. Das liegt schriftlich fest. Ihr selbst habt davon Kenntnis genommen.

Es ist jedoch unsere Aufgabe, die lächerliche Bezeichnung „klerikal“ zurückzuweisen. Das portugiesische Regime soll klerikal sein, ausgerechnet das Regime, unter dem Staat und Kirche getrennt sind, unter dem die Kirche nicht die geringste Unterstützung vom Staate bezieht (mit Ausnahme der überseeischen Missionen, die gerechterweise als nationale Angelegenheit angesehen werden), unter dem der Klerus kein politisches Vorrecht genießt und als solcher keinen politischen Einfluß hat... Wir müssen daher noch ein weiteres Mal auf das Verhältnis zwischen Kirche und portugiesischem Staate zurückkommen.

#### 1. Die Kirche und die politische Verfassung

Wenn es angesichts der Lehre und der Tatsachen eine in die Augen springende Wahrheit gibt, so ist es die: Der portugiesische Staat ist das typische Beispiel eines weltlichen Staates, — wir ziehen die Bezeichnung „welt-